

Mündliche Zusatzprüfung

(1) Die mündliche Zusatzprüfung soll zeigen, ob die Bewerberin oder der Bewerber vor dem Hintergrund der bisherigen Studien- und Praxiserfahrung für das Studium im Studiengang Master of Education besonders geeignet ist. Die Prüfung erstreckt sich auf folgende Eignungsparameter:

- a) Erfahrungen in schulischen und außerschulischen Handlungsfeldern
- b) Reflexion- und Analysefähigkeit bezüglich der in schulischen und außerschulischen Handlungsfeldern gemachten Erfahrungen und
- c) Studienmotivation.

(2) Ein Anspruch auf Teilnahme an der mündlichen Zusatzprüfung besteht ausschließlich für Studierende mit einem Bachelorabschluss oder einem gleichwertigen Abschluss von 3,5 bis 2,5, die die Zulassung zu diesem Studiengang beantragt haben.

(3) Zu der mündlichen Zusatzprüfung müssen die Bewerberinnen und Bewerber über die Unterlagen nach § 5 Abs. 2 der Zugangsordnung hinaus ein mindestens dreiseitiges Exposé einreichen, in dem sie ihre Studienmotivation begründen sowie über ihre bisherigen Erfahrungen in schulischen Handlungsfeldern reflektieren.

(4) Es gelten folgende Grundsätze für die Durchführung der mündlichen Zusatzprüfung:

a) Der schriftliche Antrag auf Teilnahme an der mündlichen Zusatzprüfung muss mit den erforderlichen Unterlagen unter Verwendung der auf den Internet-Seiten des ZeUS zum Herunterladen bereitgestellten Formulare bis zum 15. August (Ausschlussfrist) bei der Universität eingegangen sein.

b) Die mündliche Zusatzprüfung wird in der Regel in der Zeit vom 15.8 bis 15.9. an der Universität durchgeführt. Die genauen Termine sowie der Ort der Prüfung werden in einem angemessenen Zeitraum vor Beginn der mündlichen Zusatzprüfungen durch die Universität bekannt gegeben. Die Bewerberinnen oder Bewerber werden von der Universität rechtzeitig eingeladen.

c) Die jeweilige Auswahlkommission führt mit jeder Bewerberin oder jedem Bewerber eine mündliche Zusatzprüfung mit einer Dauer von mindestens 15 Minuten.

d) Über die wesentlichen Fragen und Antworten des Gesprächs ist ein Protokoll zu führen, das von den Mitgliedern der Auswahlkommission zu unterzeichnen ist. Aus dem Protokoll

müssen Tag und Ort des Gesprächs, die Namen der Kommissionsmitglieder, der Name der Bewerberin oder des Bewerbers und die Beurteilung ersichtlich werden.

e) Eine Bewerberin oder ein Bewerber, die oder der ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes zu der mündlichen Zusatzprüfung nicht erscheint, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes setzt die Auswahlkommission auf Antrag einen neuen Termin für das Auswahlgespräch fest. Der wichtige Grund und der Antrag auf Festsetzung eines neuen Termins sind unverzüglich, spätestens aber innerhalb von zwei Tagen nach dem zunächst festgesetzten Termin nachzuweisen bzw. zu stellen. Eine ausgeschlossene Bewerberin oder ein ausgeschlossener Bewerber ist berechtigt, an der nächstmöglichen Zusatzprüfung erneut teilzunehmen.

(5) Je nach Feststellung der besonderen Eignung in der mündlichen Zusatzprüfung werden der Bewerberin oder dem Bewerber Punkte gutgeschrieben:

a) Je nach Art und Umfang der Erfahrungen in schulischen und außerschulischen Handlungsfeldern werden der Bewerberin oder dem Bewerber Punkte wie folgt gutgeschrieben:

mehr als 15 Arbeitswochen Praxiserfahrung	7 Punkte
10 - 15 Wochen	5 Punkte
9 Wochen	3 Punkt

b) Je nach Art der Reflexion über die in schulischen und außerschulischen Handlungsfeldern gemachten Erfahrungen werden der Bewerberin oder dem Bewerber Punkte wie folgt gutgeschrieben:

Die Reflexion ist	
sehr überzeugend	7 Punkte
überzeugend	5 Punkte
wenig überzeugend	3 Punkte
nicht überzeugend	0 Punkte

c) Je nach Begründung der Studienmotivation werden der Bewerberin oder dem Bewerber Punkte wie folgt gutgeschrieben:

Die Begründung ist:	
sehr überzeugend	7 Punkte
überzeugend	5 Punkte
wenig überzeugend	3 Punkte.

nicht überzeugend

0 Punkte

(6) Über das Ergebnis der mündlichen Zusatzprüfung wird eine Bescheinigung ausgestellt.

(7) Eine vorgezogene Zusatzprüfung kann mit Studierenden der Universität, die in einem grundständigen Studiengang immatrikuliert sind, den dieser Master-Studiengang vertieft, auf Antrag bereits im Rahmen des grundständigen Studiengangs durchgeführt werden.